

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 05.12.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Der Flecken Bovenden - im folgenden „Gemeinde“ genannt - erhebt in seinem Gebiet eine Vergnügungssteuer für Spielgeräte. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an anderen Aufstellungsorten, wie z. B. Gastwirtschaften, Vereinsheimen, Beherbergungsbetrieben oder Einkaufsmärkten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

Zu den Spielgeräten im vorgenannten Sinne gehören auch Musikautomaten.

- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Abs. 1 aufgewandt wird.

§ 2

Steuerfreiheit

Von der Steuer sind befreit

1. die entgeltliche und unentgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirmessen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen,
2. Veranstaltungen auf Schützen-, Kirmess-, Volksfesten oder ähnlichen Festen,
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Spielgerätes. Betreiber ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner ist auch der Besitzer der Räumlichkeiten,

1. in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Abs. 1 aufgestellt sind oder wenn er an den Einnahmen oder am Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Geräteaufstellung ein Entgelt erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Steuerschuldner, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner i. S. der Abgabenordnung (AO) und des NKAG.

§ 4

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser Monat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.
- (4) Der Betreiber hat die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme eines Spielgerätes umgehend, spätestens bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats, schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen (§ 10).

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte), abzgl. Röhrennachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Der Steuersatz bemisst sich in diesem Fall nach § 7 Abs. 1.
- (2) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist Bemessungsgrundlage die Anzahl der aufgestellten Apparate und Automaten. In diesem Fall wird die Steuer pauschal nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (4) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Geräte-Nummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

§ 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 1) - bezogen auf den jeweiligen Kalendermonat:
- | | |
|---|----------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
des Einspielergebnisses, | 10 v. H. |
| 2. an anderen Aufstellungsorten
des Einspielergebnisses. | 10 v. H. |
- (2) Der Steuersatz für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 2) beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat bei
- | | |
|--|----------|
| 1. Musikautomaten | 15,00 € |
| 2. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung | |
| 2.1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 40,00 € |
| 2.2. an anderen Aufstellungsorten, wie z. B. Gaststätten,
Vereinshäusern oder Einkaufsmärkten | 20,00 € |
| 3. Geräten mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalt-
tätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung
oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand
haben, unabhängig vom Aufstellungsort | 510,00 € |
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Erhebungszeitraum nur einmal erhoben. Angefangene Kalendermonate werden voll berechnet.
- (4) Wird der Aufstellungsort vorübergehend geschlossen, so wird dies bei der kalendermonatlichen Steuerfestsetzung berücksichtigt, wenn der Aufstellungsort mindestens einen vollen Kalendermonat geschlossen ist und die vorübergehende Schließung der Gemeinde vorher schriftlich angezeigt worden ist.

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Bei der Besteuerung für Geräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 5 Abs. 1) für den vorherigen Erhebungszeitraum eine Steueranmeldung (Steuererklärung) auf einem von der Gemeinde vorgegebenen Vordruck einzureichen.

- (2) Im Falle der Spielgerätsteuer handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeantwortete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zulegen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren
- (4) Gibt der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so setzt die Gemeinde die Steuer durch Bescheid fest. Dabei ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO) und Verspätungszuschläge festzusetzen.
- (5) Die Steuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 9 Fälligkeiten

- (1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 4 ist der durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeigenpflichten

- (1) Der Betreiber als Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Dies gilt auch für Ersatzapparate.
- (2) Die Anzeigenpflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei Überprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltung- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Nieders. Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - 1.1 entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - 1.2 entgegen § 4 Abs. 4 und § 10 die Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des Kalendermonats anzeigt;
 - 1.3 entgegen § 11 Abs. 2 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 07.09.2001 außer Kraft.

Bovenden, 05.12.2008

gez. Bäcker
Bürgermeisterin